



**UTENBERG
SCHULE**

Johannes-Gutenberg-Schule, Lempstraße 46, 35630 Ehringhausen



Telefon: 06443 - 416

Telefax: 06443 - 417

Integrierte Gesamtschule des Lahn-Dill-Kreises

poststelle6040@schule.hessen.de

www.jgsehringhausen.de

Entschuldigungen von Fehlzeiten

- Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Teil einer Unterrichtsstunde, einen Unterrichtstag oder sogar mehrere aufeinanderfolgende Unterrichtstage, muss eine schriftliche Entschuldigung seitens der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
- Die schriftliche Entschuldigung kann mittels Eintrag im Schülerkalender erfolgen.
- Bei längerfristigen Erkrankungen ist die jeweilige Klassenlehrerin oder der jeweilige Klassenlehrer spätestens am dritten Tag der Erkrankung per IServ-Email zu informieren. Atteste können auch digital vorgelegt werden.
- Fehlzeiten können nur zwei Wochen lang rückwirkend zur Erkrankung entschuldigt werden. Danach erscheint das Fehlen als unentschuldigt im Zeugnis.
- Bei häufigen oder langfristigen Erkrankungen kann auf Beschluss der Klassenkonferenz eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Beurlaubungen vom Unterricht

- Unterrichtsbeurlaubungen stellen eine absolute Ausnahme dar und können auch nur einmal pro Schullaufbahn an der JGS genehmigt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben am nächsten unmittelbar darauffolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei. Die Klassenleitung ist von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler vorher zu informieren.
- Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlaubt werden. Der schriftlich begründete Antrag wird an die Klassenleitung gestellt. Die Entscheidung trifft die Klassenleitung.

Integrierte Gesamtschule mit abschlussbezogenen Klassen 9 + 10

Schule mit Ganztagsangebot

- Handelt es sich um eine Unterrichtsbefreiung von mehr als zwei Tage muss der schriftliche begründete Antrag an die Schulleiterin gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin.
- Bei Unterrichtsbefreiungen, die direkt vor oder nach den Ferien liegen, muss der schriftliche begründete Antrag drei Wochen vor dem Termin bei der Schulleiterin gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin.

Fehlen im Sportunterricht

- Sollten Schülerinnen oder Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, muss dies schriftlich seitens der Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.
- Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Sportunterricht kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft.
- Handelt es sich um eine Freistellung vom Sportunterricht von mehr als vier Wochen müssen das ärztliche Attest und der Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin eingereicht werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin.
- Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin.
- Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin.